

HAGELVERSICHERUNG 2016

Achtung:

- x **Zum Zeitpunkt der Herausgabe dieser Broschüre, war die Erstellung des PAI noch nicht zur Gänze abgeschlossen.**
- x **Nachdem die Obst- und Weinbauflächen mit Hagelnetz bzw. Frostberegnung als verschiedene Produkte eingestuft werden, ist es unbedingt nötig, dass diese erhoben und im System hinterlegt werden. Diese neue Regelung erlaubt es uns nun, endlich die Ernte unter Hagelnetz (als eigenes Produkt) nicht zwingend versichern zu müssen.**

Ab 21. März kann versichert werden

Auch wenn die Vorbereitungen für die Hagelversicherungskampagne 2016 noch nicht endgültig abgeschlossen sind, kann ab 21. März versichert bzw. Deckungen in Anspruch genommen werden. Ebenso wie im Jahr 2015 können auch heuer wieder EU-Mittel zur Förderung der Hagelversicherung beansprucht werden. Die gemeinsame Agrarpolitik GAP 2015/2020 mit den EU-VO 1305/2013 Art.37 und 1308/2013 Art. 49 sehen für die Hagelversicherung in den nächsten Jahren jährliche Beiträge vor. Für alle landwirtschaftlichen Produkte (Obst, Gemüse, Weintrauben u.a.) kann, bei Einhaltung der Schadensschwelle von 30%, ein maximaler Beitrag auf die anerkannten Kosten von 65% beansprucht werden.

NEUERUNGEN

Individueller Versicherungsplan - PAI

Obst: Eine wesentliche Neuerung zum Vorjahr stellt der individuelle Versicherungsplan PAI (Piano Assicurativo Individuale) dar. Dieser ist Bestandteil des Besitzbogens (SIAN-fascicolo aziendale) der aus dem LAFISBOGEN hervorgeht. Der PAI beinhaltet zusätzlich zu den im LAFIS vorhandenen Daten, die versicherbare Menge, die angebauten Sorten mit den jeweiligen Flächen, das Pflanzjahr u. die Flächen mit und ohne Hagelnetz bzw. Frostberegnung. Diese Daten werden von der Landesverwaltung über die Vermarktungsorganisationen (VOG, VIP und Versteigerungen) bzw. den einzelnen Produzenten eingeholt und dem System (SIAN-fascicolo aziendale) übermittelt.

Weintrauben: Für die Weintrauben gilt grundsätzlich dasselbe wie bereits beim Obst formuliert wurde. Die versicherbare Durchschnittsmenge wird aufgrund der Erntemeldungen, welche von den Kellereigenossenschaften bzw. Produzenten jedes Jahr mitgeteilt werden, festgelegt.

HANDELSKAMMEREINTRAGUNG - E-Mail PEC

Eine der wichtigsten Voraussetzungen um eine geförderte Versicherung abzuschließen zu können, ist die Eintragung als landwirtschaftlicher Unternehmer in die Sondersektion Landwirtschaft des Handelsregisters der Handelskammer. Zusätzlich zu dieser Eintragung, muss ab heuer ein jeder auch im Besitz einer zertifizierten E-Mailadresse PEC sein. Sollten Sie dies noch nicht erledigt haben, bitten wir Sie dies umgehend nachzuholen und die E-Mailadresse PEC auch dem Hagelschutzkonsortium mitzuteilen.

CLUBSORTEN - Sondertabelle abgeschafft

Nachdem, wie bereits 2015, die Clubsorten nicht mehr getrennt behandelt werden, ist die „Sonderbehandlung“ für Clubsorten (Sonderschätztabelle und Prämienaufschlag von 35%) nun endgültig ad acta gelegt worden. Da im nationalen Versicherungsplan (Piano Assicurativo) nicht vorgesehen ist, die Clubsorten gesondert zu behandeln, hat dies zur Folge dass auch wir als Schutzkonsortium diese „Sonderbehandlung“ nicht länger aufrechterhalten konnten. Somit werden die Clubsorten wie alle anderen Sorten zum Normaltarif versichert und im Schadensfall wird die Standardschätztabelle 0-50-85 angewandt.



ACHTUNG – SEHR WICHTIG

Endtermin 30. April 2016

Die Versicherungskampagne 2016 startet am 21. März und endet am 30. April. Bis dahin muss eine Versicherung abgeschlossen werden, denn nach dem Enddatum können keine Versicherungsnachweise mehr angenommen werden.

Versicherungsmodelle

Innerhalb einer Gemeinde und je Produkt kann nur **ein** Versicherungsmodell bzw. Versicherungsvertrag (entweder B 60 oder B 70 oder B 80 oder M 60 oder M 70 oder M 80) mit nur **einer** Gesellschaft abgeschlossen werden.

Privacy- und Versicherungserklärung

Als wesentlicher Bestandteil der Versicherungspolizze **muss** als Zusatzblatt zur Hagelversicherung die beiliegende Versicherungserklärung und die Zustimmung zur Verarbeitung der persönlichen Daten (Privacy) in all ihren Teilen ausgefüllt, unterschrieben und der Polizze beigelegt werden. Die Erklärungen finden Sie auch auf unserer Homepage www.hagelschutzkonsortium.com

LAFIS Bogen

Achten Sie besonders darauf, dass die in Ihrer Versicherungspolizze aufscheinenden Grundparzellen mit jenen im Lafis Bogen übereinstimmen. Legen Sie besonderes Augenmerk auf die versicherte Fläche, die mit jener des Lafis Bogen exakt übereinstimmen muss.

Kopieren Sie nichts aus alten Polizzen!

Um eine geförderte Versicherung abschließen zu können, ist es Voraussetzung, dass der PAI eines jeden Versicherten im Vorfeld erstellt wurde.

Es können nur ausschließlich jene Informationen, welche im PAI aufscheinen, versichert werden; nämlich die Gemeinde, das Produkt, die versicherbare Höchstmenge, die Fläche und der Höchstwert.



Achtung:

- x **Die Antragsteller des Vorjahres** werden vom SBB oder Coldiretti schriftlich zur Gesuchstellung eingeladen. Jene, die das Gesuch heuer zum ersten Mal einreichen, wenden sich an den CAA (Bauernbund oder Coldiretti) um einen Termin zu vereinbaren. Gibt es diesbezüglich irgendeinen Zweifel, bitte rufen Sie uns an (Tel. 0471 256028).
- x **Auf jeden Fall** muss der vorfinanzierte Betrag innerhalb der festgelegten Fälligkeit an das Hagelschutzkonsortium zurückgezahlt werden, auch wenn der EU-Beitrag an das Mitglied auf Grund einer Unregelmäßigkeit nicht bzw. nicht vollständig ausbezahlt wurde.
- x **Bis zur endgültigen Rückzahlung der Vorfinanzierung**, werden laufende Gesuche um Beiträge nicht bearbeitet.

Gesuchstellung

Auch heuer werden die EU – Beiträge auf die geförderte Hagelversicherung direkt an die versicherten Landwirtschaftsbetriebe ausbezahlt. Somit müssen alle Mitglieder einen Antrag an die Zahlstelle richten, damit die Beiträge gewährt werden können. Das Einreichen dieser Anträge erfolgt über ein landwirtschaftliches Dienstleistungszentrum („CAA“). Deshalb muss eines der zwei in der Autonomen Provinz Bozen in diesem Bereich tätigen Dienstleistungszentren „CAA“ mit der Gesuchsstellung beauftragt werden.

Folgende zwei landwirtschaftliche Dienstleistungszentren, „CAA“, sind in Südtirol tätig:

- (SBB) Bauernbund – Service G.m.b.H. des Südtiroler Bauernbundes
- (COLDIRETTI) Impresa Verde dei Coltivatori Diretti Trento - Zweigstelle Bozen

Das Bestreben des Hagelschutzkonsortiums ist es weiterhin, auch wenn es nicht immer so scheinen mag, für die Mitglieder den bürokratischen Aufwand so gering wie möglich zu halten und mit den Gesellschaften die besten Bedingungen zu vereinbaren. Das Hagelschutzkonsortium wird, wie bisher, mit den Gesellschaften eine schriftliche Vereinbarung über die Bedingungen unterzeichnen, die gesamte Prämie bei Fälligkeit vorstrecken und an die Gesellschaften auszahlen.

Vorfinanzierung des EU-Beitrages 2015

Wie vorhin erwähnt, hat das Hagelschutzkonsortium die volle Versicherungsprämie 2015 vorgestreckt und am 15.11.2015 an die Versicherungsgesellschaften überwiesen. Auf Grund der Vorkassa, die das Hagelschutzkonsortium für seine Mitglieder geleistet hat, haben diese sich verpflichtet, die o. g. Vorfinanzierung unmittelbar nach Eingang des EU-Beitrages an das Hagelschutzkonsortium zu überweisen.

Der EU-Beitrag 2015 für Obst und Gemüse wird voraussichtlich bis **spätestens Ende Juni** an die Mitglieder ausbezahlt. Das Hagelschutzkonsortium wird die Mitglieder schriftlich über die Auszahlung des EU- Beitrages informieren und den Bankerlagsschein („Freccia“) mit dem genauen Betrag der Rückzahlung beilegen.

Versicherung der Ernte unter Hagelnetz

Um in den Genuss der Förderung zu gelangen, sieht die EU-VO 1305/1308/2013 vor, **dass die gesamte Ernte eines Produktes versichert werden muss.**

Nachdem die Obst- und Weinbauflächen mit Hagelnetz bzw. Frostberegnung als jeweils eigenes Produkt eingestuft werden, erlaubt uns diese neue Regelung nun, endlich die Ernte unter Hagelnetz nicht versichern zu müssen. Trotzdem hat das Hagelschutzkonsortium eine Vereinbarung mit den wichtigsten Versicherungsgesellschaften getroffen, die es uns erlaubt, mit einem minimalen finanziellen



Aufwand das Risiko der Schäden für die Ernte unter Hagelnetz abzusichern, denn ein Restrisiko in der Landwirtschaft wird es immer geben und kann nicht ausgeschlossen werden. Welches sind nun die Risiken, die „unter Hagelnetz“ weiterhin bestehen?

- eine einer Naturkatastrophe gleichkommende Zerstörung der gesamten Obstanlage durch einen Windsturm.
- Hagelschläge bis Mitte Mai zur Zeit der Spätfröste (Hagelschlag am 30.04.2007) – denn bei Frostberegnung können die Netze nicht geöffnet werden.
- Hagelschlag nach vorzeitigem Schließen der Hagelnetze im Herbst (Hagelschlag am 07.09. und 21.10.2014), um die Reife und Ausfärbung der Äpfel zu beeinflussen.

Es gibt außerdem noch einige andere positive Aspekte einer Reduzierung des Abdeckungszeitraums, wie z.B. die Zellteilungsphase nach der Befruchtung oder die ungehinderte Jagd der Raubvögel.

Die oben genannten Restrisiken können auch heuer mit einer günstigen Versicherung abgedeckt werden. Bei einem versicherten Wert von 25.000 €/ha, können die oben erwähnten Risiken mit einem Betrag von **175 € pro ha**, das entspricht einem Prämienatz von ca. 0,7 % zu Lasten des Mitglieds, versichert werden. Konkret heißt das:

- Bis 15. Mai können die Netze geschlossen bleiben – ab 16. Mai muss abgedeckt sein.

- 10 Tage vor Erntebeginn können die Netze wieder geschlossen werden.

Diese günstige Möglichkeit erlaubt es dem Mitglied im Sinne des RISIKOMANAGEMENT flexibler bei der Öffnung und Schließung der Hagelnetze zu sein, wobei auch das größtmögliche Unheil versichert ist.

Versicherung der Hagelnetzstruktur

Mit einem Betrag von **60 bis 90 €** pro ha, bei einem versicherten Wert von 8.000 bis 12.000 €/ha, das entspricht einem Prämienatz von ca. 0,75 % zu Lasten des Mitglieds, kann die Hagelnetzstruktur gegen folgende Risiken versichert werden: Hagelschlag, Sturm, Windböen, Hurrikane, Schneedruck und Blitzschlag. Die Deckung gilt für den Zeitraum vom 22. März bis 30. November.

Versicherung der Ertragsanlagen

Mit einem Betrag von **160 bis 190 € pro ha**, bei einem versicherten Wert von 21.000 bis 25.000 €/ha, das entspricht einem Prämienatz von ca. 0,75% zu Lasten des Mitglieds, können Ertragsanlagen im Obst- und Weinbau gegen folgende Risiken versichert werden: Hagelschlag, Sturm, Windböen, Hurrikane, Schneedruck und Blitzschlag. Die Deckung gilt ab 12 Uhr des 3. Tages nach Abschluss und endet am 31. Dezember.

Achtung:

- x **der PRIVATE ZUSATZVERTRAG** **deckt ausschließlich die Schäden welche durch Hagel und Starkwind entstehen ab. SEHR TEUER bei diesem Modell kommt es in etwa zu einer Verdoppelung der Spesen. Es bedarf einer genauen Überlegung, ob es dafür steht, mit einem relativ hohen finanziellen Aufwand (Verdoppelung der Prämie) dieses geringe Risiko abzudecken.**

2c PLURI Mehrgefahrenversicherung

Die PLURI bietet Schutz gegen folgende Risiken:

OBST: Hagel, Starkwind und Schneedruck

WEINTRAUBEN: Hagel, Starkwind und Starkregen

Folgende Versicherungsmodelle können abgeschlossen werden:

- B 60 nur Äpfel: PLURI mit obligatorischem privaten Zusatzvertrag (nur für Risiko Hagel u. Starkwind)
- B 70: PLURI ohne Solidaritätsfonds
- B 80: PLURI mit Solidaritätsfonds

Bedingungen: PLURI Schätztabelle –C- u. abnehmender Selbstbehalt (siehe Schätztabellen)

2a MULTI Globale Mehrgefahrenversicherung

Da, wie bereits erwähnt, FROST als „katastrophales Schadensereignis“ eingestuft wurde, kann zum besseren Schutz vor Wetterschäden, nun auch eine MULTI – Versicherung abgeschlossen werden.

Folgende Versicherungsmodelle können zusätzlich zu den bereits bekannten Modellen abgeschlossen werden:

- M 60 nur Äpfel: MULTI mit obligatorischem privaten

Zusatzvertrag (nur für Risiko Hagel u. Starkwind)

- M 70: MULTI ohne Solidaritätsfonds
- M 80: MULTI mit Solidaritätsfonds

Die MULTI bietet somit optimalen Schutz gegen folgende Risiken: Hagel, Starkwind, Frost, Windböen, Starkregen, Schneedruck, Trockenheit und Überschwemmung.

Bedingungen: MULTI Schätztabelle –C- u. abnehmender Selbstbehalt (siehe Schätztabellen)

Modell B 80 u. M 80 Preis/Leistung stimmt

Die Versicherungsmodelle B 80 u. M 80 mit Solidaritätsfonds stellen in Bezug auf Preis/Leistung die ausgewogene Versicherungsform dar.

Modell B 60 u. M 60 mit obligatorischen privaten Zusatzvertrag

Für jene Mitglieder, welche auch die **Hagel- und Windschäden** unter der Schadensschwelle versichern möchten, besteht die Möglichkeit, das Modell B 60 bzw. M 60 mit obligatorischen, privaten Zusatzvertrag abzuschließen. Die Schäden unter der Schadensschwelle setzen sich aus den Schäden zwischen 10% und 30% und den Schäden über 30% auf einzelne Parteien, die aber in Summe innerhalb der Gemeinde die Schadensschwelle nicht erreichen, zusammen.



Modell B 70 u. M 70 ohne Solidaritätsfonds

Die Versicherungsmodelle B 70 u. M 70 unterscheidet sich von den Modellen B 80 u. M 80 nur darin, dass es keinen Solidaritätsfonds beinhaltet. Das hat zur Folge, dass die Prämie etwas geringer ausfällt, weil in den Solidaritätsfonds nichts eingezahlt wird und dass im Schadensfall die Vergütung aus dem Solidaritätsfonds entfällt. Das Mitglied hat die Möglichkeit selbst zu entscheiden, ob es den Solidaritätsfonds beanspruchen will oder nicht.

Beispiel: Bei einem Grundstück mit nur einer Sorte in der Gemeinde, kommt es selten zur Vergütung aus dem Solidaritätsfonds (nur bei einem Hagelschlag mitten in der Ernte oder zwischen 1. und 2. Pflücke).

Freibetrag

Für die Ereignisse Frost, Überschwemmung, Trockenheit, Starkregen und Schneedruck, sofern diese Schäden allein oder in Kombination gegenüber den Schäden durch Hagel u./o. Starkwind überwiegen, wird die Gesellschaft einen Freibetrag von 20% anwenden.

Z.B. Schaden 80% davon 50% durch Frost und 30% durch Hagel und/oder Starkwind ergibt folgende Berechnung: $80\% - 10\% \text{ SB} = 70\% - 14\% \text{ Freibetrag} = 56\% \text{ Vergütung}$.

Sollte der Schaden durch Hagel und/oder Starkwind alle anderen Schäden überwiegen, wird kein Freibetrag angewandt. Z.B. Schaden 80% davon 30% durch Frost und 50% durch Hagel und/oder Starkwind ergibt folgende Berechnung: $80\% - 10\% \text{ SB} = 70\% \text{ Vergütung}$.

Im Zweifelsfall gilt als Grundlage die SAMMELPOLIZZE - Polizza Collettiva (ital. Fassung) zwischen den Versicherungsgesellschaften und dem Hagelschutzkonsortium. Die Prämiensätze und die Produktpreise finden Sie auf unserer Internetseite www.hagelschutzkonsortium.com

Hagelschutzkonsortium:

Jakobstraße 1a, 39018 Terlan | Tel. 0471 256028 | Fax 0471 258096 | Mobil 348 2899301 (Heinrich Huber) | info@hagelschutzkonsortium.com

Bürozeiten: Montag - Donnerstag: 08:00 bis 12:30 & 13:30 bis 17:00 Uhr, Freitag: 08:00 bis 13:00 Uhr

INFOS und HINWEISE

Achtung:

x **Voraussichtlicher Versicherungsbeginn: Montag 21. März 2016**

Letzter Versicherungstermin: für alle Produkte: 30. April 2016

x **Versichern Sie sofort – Abwarten erhöht das Risiko**

Der Versicherungsvertreter ist verpflichtet Ihnen schriftlich zu bestätigen, wann der Vertrag abgeschlossen wurde und zu welchem Zeitpunkt die Garantie in Kraft tritt. Verlangen Sie unbedingt diese Bestätigung!

Bedingungen und Termine

Versicherbare Produkte

Alle Produkte laut Versicherungsplan PAAN 2016.

Biologischer Anbau

Für biologisch angebaute Produkte können höhere Sortenpreise versichert werden. In diesem Falle muss auf dem Versicherungsvertrag der Hinweis **Biologischer Anbau** angegeben werden. Die notwendige Bestätigung wird vom Hagelschutzkonsortium bei der zuständigen Behörde eingeholt.

Beginn der Garantie

Die Deckung der Garantie HAGEL tritt um 12 Uhr **des darauf folgenden Tages**, in Kraft.

Für die Garantien FROST, STARKREGEN, SCHNEEDRUCK u. ÜBERSCHWEMMUNG beginnt die Deckung um 12 Uhr **des 6. Tages nach Abschluss**.

Für die Garantie TROCKENHEIT beginnt die Deckung um 12 Uhr **des 30. Tages nach Abschluss**.

Prämienfälligkeit

Die Versicherungsprämie sowie der Mitgliedsbeitrag an das Konsortium sind voraussichtlich **innerhalb 31. Oktober 2016** fällig. Sie erhalten eine entsprechende Zahlungsaufforderung mit Angabe der Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten.

Versicherungspreise

Wie bereits im letzten Jahr werden die Preise auf Grund eines Staatsgesetzes mit Dekret des Landwirtschaftsministeriums in Rom festgelegt (siehe Preisliste).

Hügelware Golden und Stark Delicious

Für die Sorten Golden und Stark Delicious werden differenzierte Preise für Tal- und Hügelware angewendet. Bei Verwendung des höheren Preises erklärt das Mitglied durch seine Unterschrift, dass sich das Grundstück auf mindestens 350 m Meereshöhe befindet.

Der Versicherte ist für die Beachtung dieser Bestimmungen verantwortlich!

Qualitätsverlust bei Weintrauben

Bei Schäden durch die versicherten Ereignisse wird zu dem berechneten Mengenverlust (in 1. Lesung) ein Zuschlag (in 2. Lesung) für den angenommenen Qualitätsverlust dazugerechnet. Bei Schäden durch die versicherten Ereignisse **ab 10. August** kann nach Ermessen des Gutachters (Qualitätseinbußen bei Sonderlinien bzw. Lagenweine) der festgestellte Qualitätsverlust bis zu 30% aufgewertet werden.

Änderung bereits abgeschlossener Verträge

Sollte es notwendig sein, einen bereits abgeschlossenen Vertrag zu ändern, rufen Sie uns an.



Verminderung der versicherten Menge

Für alle Produkte ist es möglich, eine Verminderung der angegebenen Mengen zu beantragen. Dieser Antrag, mit entsprechender Begründung, kann bis 15 Tage vor Erntebeginn, im Ausmaß von mindestens 20% der Menge pro Partie, erfolgen. In diesem Falle wird die Versicherungsprämie im Verhältnis der Dauer des Vertrages zwischen Abschluss / Mengenverminderung / Erntebeginn reduziert (proportionelle Reduzierung).

Nach einem Schadensfall

Alle Schadensereignisse müssen **innerhalb von 3 Tagen** nach dem Ereignis bei Ihrem **Versicherungsvertreter** gemeldet werden. Jeder Schadensfall muss getrennt gemeldet werden.

Versicherungsabschluss nach einem Hagelschlag

Bitte informieren Sie sich bei Ihrem Versicherungsvertreter oder bei unserem Sekretariat über die bestehenden Möglichkeiten.

Berechnung der Schadensvergütung

Der endgültig auszahlende Schaden wird von der Gesellschaft berechnet und vom Konsortium überprüft.

Ergebnis der Schadensschätzung

Sollten Sie der Meinung sein, dass die Schätzung nicht den Versicherungsvereinbarungen entspricht, setzen Sie sich auf alle Fälle, **bevor Sie das Schätzergebnis unterschreiben**, sofort mit unserem Büro in Terlan, Jakobistr. 1/A, Tel. 0471 256028, in Verbindung.

Schätzergebnis ohne Unterschrift des Versicherten

Bei Verweigerung der Unterschrift wird Ihnen das Schätzergebnis mittels Einschreibebrief zugesandt. Ab Erhalt des Schreibens haben Sie **drei Tage** Zeit, eine Berufungsschätzung zu verlangen.

Achtung:

x Bitte unterschreiben Sie nichts, wenn Sie mit dem Ergebnis der Schadensschätzung nicht einverstanden sind!

Achten Sie darauf, dass alle Angaben auf der Polizza den Tatsachen entsprechen. Insbesondere **kontrollieren** Sie bitte die Angabe der **Gemeinde**, in welcher sich das Grundstück befindet, und die Übereinstimmung der **Parzellennummer** mit dem Flächenbogen. Auch die richtigen **Angaben über Grundstücksgrenzen, Sorten, Menge und Fläche je Partie, Anzahl der Bäume u.s.w.**, sind zu kontrollieren.

Es muss die gesamte Menge eines Produktes innerhalb der Gemeinde versichert werden. Ihre Unterschrift auf der Versicherungspolizza bestätigt die Richtigkeit der Angaben, sie sind also alleine dafür verantwortlich!

Bei falschen oder unvollständigen Angaben können die vorgesehenen Beiträge verweigert werden.

Berufungsschätzung

Setzen Sie sich mit dem Hagelschutzkonsortium in Verbindung, um die notwendigen Schritte einzuleiten.

Kosten der Berufungsschätzung

Beide Parteien bezahlen das Honorar des eigenen Schätzmannes und bei Teilnahme eines Dritten je zur Hälfte dessen Honorar.

Ergebnis der Berufungsschätzung

Das Ergebnis der Berufungsschätzung ist endgültig und für alle Beteiligten bindend. Die Schätzung muss angenommen werden, auch wenn sie niedriger ausfallen sollte als die vorige Schadensfeststellung.

Nicht akzeptierte Schätzung ohne Berufungsschätzung

In diesem Falle wird die Versicherungsgesellschaft jenen Schaden termingerecht auszahlen, der in der Schadensfeststellung (Bollettino di Campagna) eingetragen wurde.

**Sollten Sie bei Abschluss des Versicherungsvertrages, bei dessen Kontrolle, im Schadensfall oder bei der Schadensschätzung irgendwelche Zweifel haben, rufen Sie uns an!
Telefon 0471 256028**

Auszahlung der Schadensvergütung

Die Versicherungsgesellschaften sind verpflichtet den Schaden innerhalb 31.12.2016 zu vergüten. Auch die Schadensauszahlungen aus dem Solidaritätsfonds werden innerhalb 31.12.2016 vorgenommen.

